



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 20 / 2024

Seite 1599 – Seite 1706

Ausgabedatum: 23.10.2024

INHALT

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur	S. 1601
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur	S.1653
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering	S. 1663
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)	S. 1699

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur

Vom 01.10.2024

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 32 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 01.10.2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11.10.2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

§ 20 Masterarbeit

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Christentum und Kultur

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Christentum und Kultur

Anlage 3 Modul „Forschungsrelevante Sprachen (FoSpra)“

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Christentum und Kultur sind Genese und gegenwärtige Gestalt des Christentums und der Religionen als kulturelle Phänomene, wie sie in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie erforscht werden. Der Masterstudiengang Christentum und Kultur führt die Studierenden an eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten heran und unterstützt die Spezialisierung in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien (Altes Testament, Neues Testament oder Altes und Neues Testament)“, „Christentumsgeschichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“, „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“ sowie „Theological Studies“.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches Christentum und Kultur überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Master of Arts (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden LP genannt).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 70 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Christentum und Kultur, 20 LP auf ein Begleitfach und 30 LP auf die Masterarbeit. Beim Schwerpunktfach Theological Studies entfällt das Begleitfach und es werden 90 LP in fachbezogenen Lehrveranstaltungen erbracht, während 30 LP auf die Masterarbeit entfallen.

(4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Bereich der Masterstudiengänge besteht. Das Begleitfach kann auch durch das Modul „Forschungsrelevante Sprachen (FoSpra)“ (siehe Anlage 3) ersetzt werden.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch; im Schwerpunktfach Theological Studies ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch. Je nach Schwerpunktfach können Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wahl- und Pflichtbereich aber auch ganz oder teilweise in der jeweils anderen Unterrichtssprache besucht und erbracht werden.

(6) Für den Masterstudiengang Christentum und Kultur sind bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer folgende spezifische Sprachabschlüsse verpflichtend und bis spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen:

1. Biblische Studien Altes Testament: Hebraicum,
2. Biblische Studien Neues Testament: Graecum,
3. Biblische Studien Altes und Neues Testament: Hebraicum und Graecum,
4. Christentumsgeschichte: Latinum; auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer Quellsprache als äquivalent zum Latinum anerkennen,

5. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Kenntnisse in Latein; auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zu Kenntnissen in Latein anerkennen,
6. Dogmatik: Kenntnisse in Latein,
7. Theological Studies:
 - a. Schwerpunktfach Altes Testament: Kenntnisse in Hebräisch,
 - b. Schwerpunktfach Neues Testament: Kenntnisse in Griechisch,
 - c. Schwerpunktfach Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft: Kenntnisse in einer relevanten Quellsprache.

Wird der Studiengang als Begleitfach (20 LP/CP) oder mit dem Schwerpunktfach Ethik und Soziales Handeln belegt, werden keine spezifischen Sprachabschlüsse vorausgesetzt.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflicht-moduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

(3) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Ihm gehören die Leitung des Dekanats der Theologischen Fakultät, die stellvertretende Leitung des Dekanats, drei professorale Mitglieder des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeitende als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorsitz und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen Hochschullehrende sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden, die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung, die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen, die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen, die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, per Beschluss widerruflich auf den Vorsitz übertragen. Der Vorsitz kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine am Institut beauftragte Person übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Vorsitz hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG, die Privatdozierenden im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG sowie akademische Mitarbeitende nach § 52 Absatz 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson prüfende Person.
- (3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine prüfende Person vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Absätze 3 und 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulen-

dnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- oder Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

1. eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen -ausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch, der zu protokollieren ist, muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren;

2. eine unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person, eines von ihr zu versorgenden Kindes oder eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit – Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine ärztliche Konsultation und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 LHG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn die studierende Person im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- oder Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise oder sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person Art und Umfang des drohenden Nachteils, geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht, so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2023 S. 297) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzelprüfungen von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige beisitzende Person verzichtet.
- (4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Absatz 4 führt, sind abweichend von Absatz 3 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Absatz 4 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

(5) Sofern eine studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und

Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(6) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats oder im Verdachtsfall kann sich die prüfende Person vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. ein Nachweis über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 4 Absatz 3 genannten Leistungspunkten,
2. ein Nachweis über die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 4 Absatz 3 genannten Leistungspunkten, sofern nicht das Schwerpunktfach Theological Studies gewählt wurde,
3. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 4 Absatz 6.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Absätze 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Christentum und Kultur oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Christentum und Kultur oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches, sofern nicht das Schwerpunktfach Theological Studies gewählt wurde,
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen in den in Anlage 2 aufgeführten Modulen werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet des Schwerpunktfaches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Absatz 1 im Studiengang Christentum und Kultur ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß Satz 1 erfolgt.

- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studien-begleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuungsperson festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuungsperson um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Eigenständigkeitserklärung). Insbe-

sondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der prüfenden Person geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschul-lehrende sein muss. Die erste prüfende Person soll die Betreuungsperson der Masterarbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Absatz 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfenden in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfenden die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß

§ 8 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Das Modul „Masterarbeit“ wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:

1. das Modul Wissenschaftstheorie (WTh);
2. aus dem Pflichtbereich des Schwerpunktfaches neben dem Modul „Wissenschaftliche Hausarbeit“ die zwei Module mit der besten Modulnote;
3. das Modul aus dem Wahlbereich des jeweiligen Schwerpunktfaches mit der besten Modulnote;
4. die Masterarbeit (30 LP) gewichtet mit dem Faktor 2;
5. die Modulnoten des Begleitfaches.

Im Schwerpunktfach Theological Studies gehen alle Module gewichtet nach Leistungspunkten in die Gesamtnote ein mit Ausnahme des unbenoteten Moduls „Independent Studies“. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten

(Note gemäß § 8 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitz des Dekanats und von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist

grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen in Klausurform können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an den Vorsitz des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2025.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009 S. 1093), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29), am 25. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1477) und am 02. März 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2023 S. 345) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009 S. 1093), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29), am 25. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1477) und am 02. März 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2023 S. 345), fortsetzen, die bis zum 30. September 2028 anwendbar bleibt. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung fortführen.

1631

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Heidelberg, den 11.10.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Christentum und Kultur

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Christentum und Kultur

Anlage 3 Modul „Forschungsrelevante Sprachen“

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Christentum und Kultur

1. Schwerpunktfach Biblische Studien (Hauptfach 100 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Grundlagenmodul Biblische Studien (BiblSt-Gr)	WP	8	x ¹			
2.	Exegese und Literaturgeschichte des AT und/oder NT (BiblSt 1)	P	10	x	x	x	
3.	Theologie des AT und NT (BiblSt 2)	P	10	x	x	x	
4.	Geschichte Israels oder des Frühen Christentums (BiblSt 3)	P	8	x	x	x	
5.	Lektüre AT und/oder NT (BiblSt 4)	P	8	x	x	x	
6.	Wissenschaftliche Hausarbeit (AT/NT) (BiblSt 5)	P	12	x	x	x	
7.	Wissenschaftstheorie (WTh)	P	6	x	x	x	
8.	Geschichte der Bibelauslegung/Biblischen Hermeneutik in Christentum und Judentum (BiblSt 6)	WP	8	x	x	x	
9.	Biblische Archäologie (BiblSt 7)	WP	8	x	x	x	
10.	Vertiefungssprache AT/NT (BiblSt 8)	WP	8	x	x	x	
11.	Exegeticum AT/NT (BiblSt 9)	WP	8	x	x	x	

12.	Geschichte/Religionsgeschichte der Umwelt des AT/NT (BiblSt 10)	WP	8	x	x	x	
13.	Integratives Forschungsmodul I (IntFo 1)	WP	8	x	x	x	
14.	Integratives Forschungsmodul II (IntFo 2)	WP	8	x	x	x	
15.	Masterarbeit (BiblSt-M)	P	30				x
		LP Gesamt:	100				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

¹ 1. Fachsemester, falls der für den Besuch des Proseminars notwendige Sprachabschluss vorliegt (Hebraicum oder Graecum), andernfalls im Semester, das auf den notwendigen Sprachabschluss unmittelbar folgt.

2. Schwerpunktfach Christentumsgeschichte (Hauptfach 100 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Grundlagenmodul Christentumsgeschichte (ChrG-Gr)	WP	8	x ¹			
2.	Epochen der Christentumsgeschichte I (ChrG 1)	P	10	x	x	x	
3.	Epochen der Christentumsgeschichte II (ChrG 2)	P	10	x	x	x	
4.	Fachbezogene Forschungsfertigkeiten I (ChrG 3)	P	8	x	x	x	
5.	Christentumsgeschichtliche Forschung an exemplarischen Themen (ChrG 4)	P	8	x	x	x	
6.	Wissenschaftliche Hausarbeit	P	12	x	x	x	

	(Christentumsgeschichte) (ChrG 5)						
7.	Wissenschaftstheorie (WTh)	P	6	x	x	x	
8.	Interdisziplinäre Zugänge zur Christentumsgeschichte (ChrG 6)	WP	8	x	x	x	
9.	Christentum und außerchristliche Religionen in ihrer Geschichte (ChrG 7)	WP	8	x	x	x	
10.	Konfessionkunde (ChrG 8)	WP	8	x	x	x	
11.	Christliche Archäologie/Kunstgeschichte (ChrG 9)	WP	8	x	x	x	
12.	Fachbezogene Forschungsfertigkeiten II (ChrG 10)	WP	8	x	x	x	
13.	Integratives Forschungsmodul I (IntFo 1)	WP	8	x	x	x	
14.	Integratives Forschungsmodul II (IntFo 2)	WP	8	x	x	x	
15.	Masterarbeit (ChrG-M)	P	30				x
		LP Gesamt:	100				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

¹ 1. Fachsemester, falls der für den Besuch des Proseminars notwendige Sprachabschluss vorliegt (Hebraicum oder Graecum), andernfalls im Semester, das auf den notwendigen Sprachabschluss unmittelbar folgt.

3. Schwerpunktfach Dogmatik (Hauptfach 100 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Grundlagenmodul Dogmatik (Dogm-Gr)	WP	8	x			
2.	Dogmatik I (Dogm 1)	P	10	x	x	x	
3.	Dogmatik II (Dogm 2)	P	10	x	x	x	
4.	Dogmen- und Theologiegeschichtliche Grundlagen (Dogm 3)	P	8	x	x	x	
5.	Ökumenische Theologie und Konfessionskunde (Dogm 4)	P	8	x	x	x	
6.	Wissenschaftliche Hausarbeit (Dogmatik) (Dogm 5)	P	12	x	x	x	
7.	Wissenschaftstheorie (WTh)	P	6	x	x	x	
8.	Exegetische Grundlagen (AT, NT) (Dogm 6)	WP	8	x	x	x	
9.	Religionsphilosophie (Dogm 7)	WP	8	x	x	x	
10.	Dogmatische Spezialthemen (Dogm 8)	WP	8	x	x	x	
11.	Grundfragen der Ethik (Dogm 9)	WP	8	x	x	x	
12.	Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (Dogm 10)	WP	8	x	x	x	
13.	Theologie im interdisziplinären Dialog (Dogm 11)	WP	8	x	x	x	
14.	Integratives Forschungsmodul I (IntFo 1)	WP	8	x	x	x	
15.	Integratives Forschungsmodul II (IntFo 2)	WP	8	x	x	x	
16.	Masterarbeit (Dogm-M)	P	30				x
		LP Gesamt:	100				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

4. Schwerpunktfach Ethik und soziales Handeln (Hauptfach 100 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln (EthDi-Gr)	WP	8	x			
2.	Grundlagen der Theologischen und Philosophischen Ethik (EthDi 1)	P	10	x	x	x	
3.	Grundlagen der Diakoniewissenschaft (EthDi 2)	P	10	x	x	x	
4.	Allgemeine und Angewandte Ethik (EthDi 3)	P	8	x	x	x	
5.	Sozialstaat, Diakonie und Öffentliche Wohlfahrt (EthDi 4)	P	8	x	x	x	
6.	Wissenschaftliche Hausarbeit (Ethik und soziales Handeln) (EthDi 5)	P	12	x	x	x	
7.	Wissenschaftstheorie (WTh)	P	6	x	x	x	
8.	Kirche und Religion in Europa (EthDi 6)	WP	8	x	x	x	
9.	Beratung und Seelsorge (EthDi 7)	WP	8	x	x	x	
10.	Management und Diakonie in der Organisation (EthDi 8)	WP	8	x	x	x	
11.	Grundlagen des Christentums in Geschichte und Gegenwart (EthDi 9)	WP	8	x	x	x	
12.	Religion und Bildung (EthDi 10)	WP	8	x	x	x	
13.	Integratives Forschungsmodul I (IntFo 1)	WP	8	x	x	x	
14.	Integratives Forschungsmodul II (IntFo 2)	WP	8	x	x	x	
15.	Masterarbeit (EthDi-M)	P	30				x

		LP Gesamt:	100				
--	--	-------------------	------------	--	--	--	--

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

5. Schwerpunktfach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (Hauptfach 100 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Grundlagenmodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (RwInt-Gr)	WP	8	x			
2.	Globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft (RwInt 1)	P	10	x	x	x	
3.	Quellensprache I (RwInt 2)	P	10	x	x	x	
4.	Interkulturelle Theologie (RwInt 3)	P	8	x	x	x	
5.	Forschungsmodul: Angewandte Theorien und Methoden der Religionswissenschaft (RwInt 4)	P	8	x	x	x	
6.	Wissenschaftliche Hausarbeit (Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie) (RwInt 5)	P	12	x	x	x	
7.	Wissenschaftstheorie (WTh)	P	6	x	x	x	
8.	Quellensprache II (RwInt 6)	WP	8	x	x	x	
9.	Quellensprache III (RwInt 7)	WP	8	x	x	x	
10.	Methoden empirischer Sozialforschung (RwInt 8)	WP	8	x	x	x	
11.	Ökumenische Theologie (RwInt 9)	WP	8	x	x	x	
12.	Christentumsgeschichte (RwInt 10)	WP	8	x	x	x	
13.	Vertiefungsmodul Religionswissenschaft (RwInt 11)	WP	8	x	x	x	

14.	Integratives Forschungsmodul I (IntFo 1)	WP	8	x	x	x	
15.	Integratives Forschungsmodul II (IntFo 2)	WP	8	x	x	x	
16.	Masterarbeit (RwInt-M)	P	30				x
		LP Gesamt:	100				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

6. Schwerpunktfach Theological Studies (120 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Altes Testament (ThSt 1)	P	12	x	x	x	
2.	Neues Testament (ThSt 2)	P	12	x	x	x	
3.	Kirchengeschichte (ThSt 3)	P	12	x	x	x	
4.	Systematische Theologie (ThSt 4)	P	12	x	x	x	
5.	Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (ThSt 5)	P	12	x	x	x	
6.	Schwerpunktfach (AT, NT, KG, ST, RW) (ThSt 6)	WP	12		x	x	
7.	Wissenschaftliche Hausarbeit im Schwerpunktfach (ThSt 7)	WP	6		x	x	
8.	Independent Studies zur Vorbereitung der Masterarbeit im Schwerpunktfach (ThSt 8)	WP	12			x	
9.	Masterarbeit im Schwerpunktfach (ThSt-M)	WP	30				x
		LP Gesamt:	120				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

7. Begleitfach Christentum und Kultur (20 LP)

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Fachmodul Christentum und Kultur I (FaMo 1)	WP	8-12	x	x	x	
2.	Fachmodul Christentum und Kultur II (FaMo 2)	WP	8-12	x	x	x	
3.	Forschungsrelevante Sprachen (FoSpra)	WP	20	x	x	x	
		LP Gesamt:	20				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Christentum (100 LP)

1. Schwerpunktfach Biblische Studien (Hauptfach 100 LP)

A. Pflichtbereich Biblische Studien (84 LP)

Biblische Studien können entweder mit der Teildisziplin Altes Testament (Sprachnachweis Hebraicum), mit der Teildisziplin Neues Testament (Sprachnachweis Graecum) oder in der Kombination Altes und Neues Testament (Sprachnachweis Hebraicum und Graecum) studiert werden (zu den Sprachvoraussetzungen siehe § 4 Absatz 6 Nummer 1-3).

Im Pflichtbereich sind 84 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule		84 LP
<i>BiblSt 1</i>	<i>Exegese und Literaturgeschichte des AT und/oder NT</i>	10 LP
<i>BiblSt 2</i>	<i>Theologie des AT und NT</i>	10 LP

<i>BiblSt 3</i>	<i>Geschichte Israels oder des Frühen Christentums</i>	8 LP
<i>BiblSt 4</i>	<i>Lektüre AT und/oder NT</i>	8 LP
<i>BiblSt 5</i>	<i>Wissenschaftliche Hausarbeit (AT oder NT)</i>	12 LP
<i>WTh</i>	<i>Wissenschaftstheorie</i>	6 LP
<i>BiblSt-M</i>	<i>Masterarbeit</i>	30 LP

B. Wahlpflichtbereich (16 LP)

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 16 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen mit Ausnahme des *Grundlagenmoduls „Biblische Studien“* wählen:

Wahlpflichtmodule		16 LP
<i>BiblSt 6</i>	<i>Geschichte der Bibelauslegung/Biblichen Hermeneutik in Christentum und Judentum</i>	8 LP
<i>BiblSt 7</i>	<i>Biblische Archäologie</i>	8 LP
<i>BiblSt 8</i>	<i>Vertiefungssprache AT/NT</i>	8 LP
<i>BiblSt 9</i>	<i>Exegeticum AT/NT</i>	8 LP
<i>BiblSt 10</i>	<i>Geschichte/Religionsgeschichte der Umwelt des AT/NT</i>	8 LP
<i>IntFo 1</i>	<i>Integratives Forschungsmodul I</i>	8 LP
<i>IntFo 2</i>	<i>Integratives Forschungsmodul II</i>	8 LP
<i>BiblSt-Gr</i>	<i>Grundlagenmodul Biblische Studien</i>	8 LP

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen, ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das *Grundlagenmodul Biblische Studien* (BiblSt-Gr) verpflichtend. In diesem Fall ist das Grundlagenmodul vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul BiblSt 5) abzuschließen.

2. Schwerpunktfach Christentumsgeschichte (Hauptfach 100 LP)

A. Pflichtbereich Christentumsgeschichte (84 LP)

Sprachnachweis: Latinum; auf Antrag kann die fachvertretende Person eine entsprechende Sprachprüfung in einer Quellsprache als äquivalent zum Latinum anerkennen (siehe § 4 Absatz 6 Nummer 4).

Im Pflichtbereich sind 84 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule		84 LP
<i>ChrG 1</i>	<i>Epochen der Christentumsgeschichte I</i>	10 LP
<i>ChrG 2</i>	<i>Epochen der Christentumsgeschichte II</i>	10 LP
<i>ChrG 3</i>	<i>Fachbezogene Forschungsfertigkeiten I</i>	8 LP
<i>ChrG 4</i>	<i>Christentumsgeschichtliche Forschung an exemplarischen Themen</i>	8 LP
<i>ChrG 5</i>	<i>Wissenschaftliche Hausarbeit (Christentumsgeschichte)</i>	12 LP
<i>WTh</i>	<i>Wissenschaftstheorie</i>	6 LP
<i>ChrG-M</i>	<i>Masterarbeit</i>	30 LP

B. Wahlpflichtbereich (16 LP)

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 16 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen mit Ausnahme des *Grundlagenmoduls Christentumsgeschichte* wählen:

Wahlpflichtmodule		16 LP
<i>ChrG 6</i>	<i>Interdisziplinäre Zugänge zur Christentumsgeschichte</i>	8 LP
<i>ChrG 7</i>	<i>Christentum und außerchristliche Religionen in</i>	8 LP

<i>ihrer Geschichte</i>		
<i>ChrG 8</i>	<i>Konfessionskunde</i>	8 LP
<i>ChrG 9</i>	<i>Christliche Archäologie/Kunstgeschichte</i>	8 LP
<i>ChrG 10</i>	<i>Fachbezogene Forschungsfertigkeiten II</i>	8 LP
<i>IntFo 1</i>	<i>Integratives Forschungsmodul I</i>	8 LP
<i>IntFo 2</i>	<i>Integratives Forschungsmodul II</i>	8 LP
<i>ChrG-Gr</i>	<i>Grundlagenmodul Christentumsgeschichte</i>	8 LP

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen, ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das *Grundlagenmodul Christentumsgeschichte* (ChrG-Gr) verpflichtend. In diesem Fall ist das Grundlagenmodul vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul ChrG 5) abzuschließen.

3. Schwerpunktfach Dogmatik (Hauptfach 100 LP)

A. Pflichtbereich (84 LP)

Sprachnachweis: Kenntnisse in Latein (siehe § 4 Absatz 6 Nummer 6).

Im Pflichtbereich sind 84 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule		84 LP
<i>Dogm 1</i>	<i>Dogmatik I</i>	10 LP
<i>Dogm 2</i>	<i>Dogmatik II</i>	10 LP
<i>Dogm 3</i>	<i>Dogmen- und Theologiegeschichtliche Grundlagen</i>	8 LP
<i>Dogm 4</i>	<i>Ökumenische Theologie und Konfessionskunde</i>	8 LP
<i>Dogm 5</i>	<i>Wissenschaftliche Hausarbeit (Dogmatik)</i>	12 LP
<i>WTh</i>	<i>Wissenschaftstheorie</i>	6 LP
<i>Dogm-M</i>	<i>Masterarbeit</i>	30 LP

B. Wahlpflichtbereich (16 LP)

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 16 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen mit Ausnahme des *Grundlagenmoduls Dogmatik* wählen:

Wahlpflichtmodule		16 LP
<i>Dogm 6</i>	<i>Exegetische Grundlagen (AT, NT)</i>	8 LP
<i>Dogm 7</i>	<i>Religionsphilosophie</i>	8 LP
<i>Dogm 8</i>	<i>Dogmatische Spezialthemen</i>	8 LP
<i>Dogm 9</i>	<i>Grundfragen der Ethik</i>	8 LP
<i>Dogm 10</i>	<i>Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie</i>	8 LP
<i>Dogm 11</i>	<i>Theologie im interdisziplinären Dialog</i>	8 LP
<i>IntFo 1</i>	<i>Integratives Forschungsmodul I</i>	8 LP
<i>IntFo 2</i>	<i>Integratives Forschungsmodul II</i>	8 LP
<i>Dogm-Gr</i>	<i>Grundlagenmodul Dogmatik</i>	8 LP

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen, ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das *Grundlagenmodul Dogmatik* (Dogm-Gr) verpflichtend. In diesem Fall ist das Grundlagenmodul vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul Dogm 5) abzuschließen.

4. Schwerpunktfach Ethik und soziales Handeln (Hauptfach 100 LP)

A. Pflichtbereich (84 LP)

Sprachnachweis: Keine (siehe §4 Absatz 6).

Im Pflichtbereich sind 84 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule		84 LP
<i>EthDi 1</i>	<i>Grundlagen der Theologischen und Philosophischen Ethik</i>	10 LP
<i>EthDi 2</i>	<i>Grundlagen der Diakoniewissenschaft</i>	10 LP
<i>EthDi 3</i>	<i>Allgemeine und Angewandte Ethik</i>	8 LP
<i>EthDi 4</i>	<i>Sozialstaat, Diakonie und Öffentliche Wohlfahrt</i>	8 LP
<i>EthDi 5</i>	<i>Wissenschaftliche Hausarbeit (Ethik und soziales Handeln)</i>	12 LP
<i>WTh</i>	<i>Wissenschaftstheorie</i>	6 LP
<i>EthDi-M</i>	<i>Masterarbeit</i>	30 LP

B. Wahlpflichtbereich (16 LP)

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 16 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen mit Ausnahme des *Grundlagenmoduls Ethik und soziales Handeln* wählen:

Wahlpflichtmodule		16 LP
<i>EthDi 6</i>	<i>Kirche und Religion in Europa</i>	8 LP
<i>EthDi 7</i>	<i>Beratung und Seelsorge</i>	8 LP
<i>EthDi 8</i>	<i>Management und Diakonie in der Organisation</i>	8 LP
<i>EthDi 9</i>	<i>Grundlagen des Christentums in Geschichte und Gegenwart</i>	8 LP
<i>EthDi 10</i>	<i>Religion und Bildung</i>	8 LP

<i>IntFo 1</i>	<i>Integratives Forschungsmodul I</i>	8 LP
<i>IntFo 2</i>	<i>Integratives Forschungsmodul II</i>	8 LP
<i>EthDi-Gr</i>	<i>Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln</i>	8 LP

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen, ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das *Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln* (EthDi-Gr) verpflichtend. In diesem Fall ist das Grundlagenmodul vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul EthDi 5) abzuschließen.

5. Schwerpunktfach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (Hauptfach 100 LP)

A. Pflichtbereich (84 LP)

Sprachnachweis: Kenntnisse in Latein; auf Antrag kann die fachvertretende Person eine entsprechende Sprachprüfung in einer Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent anerkennen (siehe § 4 Absatz 6 Nummer 5).

Im Pflichtbereich sind 84 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule		84 LP
<i>RwInt 1</i>	<i>Globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft</i>	10 LP
<i>RwInt 2</i>	<i>Quellsprache I</i>	10 LP
<i>RwInt 3</i>	<i>Interkulturelle Theologie</i>	8 LP
<i>RwInt 4</i>	<i>Forschungsmodul: Angewandte Theorien und Methoden</i>	8 LP
	<i>der Religionswissenschaft</i>	12 LP
<i>RwInt 5</i>	<i>Wissenschaftliche Hausarbeit (Religionswissenschaft und</i>	
	<i>Interkulturelle Theologie)</i>	
<i>WTh</i>	<i>Wissenschaftstheorie</i>	6 LP

Rwlnt-M Masterarbeit

30 LP

B. Wahlpflichtbereich (16 LP)

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 16 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen mit Ausnahme des *Grundlagenmoduls Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie* wählen:

Wahlpflichtmodule		16 LP
Rwlnt 6	Quellensprache II	8 LP
Rwlnt 7	Quellensprache III	8 LP
Rwlnt 8	Methoden empirischer Sozialforschung	8 LP
Rwlnt 9	Ökumenische Theologie	8 LP
Rwlnt 10	Christentumsgeschichte	8 LP
Rwlnt 11	Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	8 LP
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8 LP
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8 LP
Rwlnt-Gr	Grundlagenmodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	8 LP

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen, ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das *Grundlagenmodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie* (Rwlnt-Gr) verpflichtend. In diesem Fall ist das Grundlagenmodul vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul Rwlnt 5) abzuschließen.

6. Schwerpunktfach Theological Studies (120 LP)

A. Pflichtbereich (60 LP)

Im Pflichtbereich sind 60 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule		60 LP
<i>ThSt 1</i>	<i>Altes Testament</i>	12 LP
<i>ThSt 2</i>	<i>Neues Testament</i>	12 LP
<i>ThSt 3</i>	<i>Kirchengeschichte</i>	12 LP
<i>ThSt 4</i>	<i>Systematische Theologie</i>	12 LP
<i>ThSt 5</i>	<i>Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie</i>	12 LP
Eines der Module ThSt 1-5 kann ersetzt werden durch das <i>Interdisziplinäre Modul (ThSt-Int)</i> mit Veranstaltungen und Prüfungsleistungen anderer Fakultäten.		12 LP

B. Wahlpflichtbereich (60 LP)

Sprachnachweis (siehe § 4 Absatz 6 Nummer 7):

Schwerpunktfach AT: Kenntnisse in Hebräisch

Schwerpunktfach NT: Kenntnisse in Griechisch

Schwerpunktfach KG, ST, RW: Kenntnisse in einer relevanten Quellsprache

Im Wahlpflichtbereich ist ein Schwerpunktfach aus den Disziplinen AT, NT, KG, ST und RW zu wählen.

Wahlpflichtmodule		60 LP
<i>ThSt 6</i>	<i>Schwerpunktfach (AT, NT, KG, ST, RW)</i>	12 LP
<i>ThSt 7</i>	<i>Wissenschaftliche Hausarbeit im Schwerpunktfach</i>	6 LP
		12 LP
<i>ThSt 8</i>	<i>Independent Studies zur Vorbereitung der Masterarbeit</i>	
	<i>Schwerpunktfach</i>	

1648

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

ThSt-M *Masterarbeit im Schwerpunktfach*

30 LP

7. Begleitfach Christentum und Kultur (20 LP)

Wahlpflichtbereich (20 LP)

Im Wahlpflichtbereich sind 20 LP zu erbringen. Dafür müssen von den folgenden Modulen entweder die *Fachmodule Christentum und Kultur I* und *II* oder das Modul *Forschungsrelevante Sprachen* erfolgreich absolviert werden.

Wahlpflichtmodule		20 LP
<i>FaMo 1</i>	<i>Fachmodul Christentum und Kultur I</i>	8-12 LP
<i>FaMo 2</i>	<i>Fachmodul Christentum und Kultur II</i>	8-12 LP
<i>FoSpra</i>	<i>Forschungsrelevante Sprachen</i>	20 LP

Anlage 3 Modul „Forschungsrelevante Sprachen (FoSpra)“

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung kann das Begleitfach des Masterstudienganges auch durch das Modul *Forschungsrelevante Sprachen (FoSpra)* ersetzt werden. Dieses Modul ermöglicht Studierenden des Masterstudienganges Christentum und Kultur (Hauptfach), zusätzliche sprachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die für eine Forschungstätigkeit im Fach Christentum und Kultur relevant sind, im Umfang von 20 LP/CP zu erwerben. Dazu gehören sowohl historische Quellsprachen als auch moderne Sprachen, die zum Quellen- und Feldstudium (beispielsweise im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie) oder für die Kenntnisnahme wichtiger Sekundärliteratur von Bedeutung sind. Dieses Modul zielt unter anderem auf den Erwerb sprachlicher Kompetenzen, die für eigenständige Forschungen im Rahmen eines PhD-Studiums benötigt werden. Die Modulgestaltung richtet sich nach den speziellen Erfordernissen der jeweiligen Sprachangebote. Die Studienleistung muss in der Summe 20 LP/CP ergeben und mindestens eine Prüfungsleistung enthalten (siehe Modulhandbuch). Die Leistungsnachweise können auch an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden. Die Belegung von außeruniversitären Sprachkursen ist in Ausnahmefällen möglich, bedarf aber der Genehmigung der Fakultät. Einzelheiten sowie Beschränkungen bei der Wahl der Sprachveranstaltungen regelt das Modulhandbuch.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
FoSpra	Forschungsrelevante Sprachen	20	Richten sich nach den Anforderungen der Sprachveranstaltung

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

1651

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Studien- und Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

1652

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur

Vom 01.10.2024

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 01.10.2024 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt das hochschuleigene Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Christentum und Kultur der Universität Heidelberg.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Bewerbungsunterlagen, Studienbeginn, Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Absatz 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil von mindestens 50 % an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem anderen akkreditierten Studiengang;
2. ein durch Transcripts of Records oder anderweitig zu erbringender Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach Nummer 1;
3. ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, soweit ein Nachweis nach Nummer 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen Frist nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Nachweis nach Nummer 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erbracht wird;
4. ein Nachweis über folgende Sprachkenntnisse, der im Falle der Zuweisung des Studienplatzes spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters des Masterstudiums erbracht werden muss, sofern diese nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder durch Bescheinigungen im bisherigen Studium nachgewiesen werden:
 - a) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes Testament) beabsichtigt ist,
 - b) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Neues Testament) beabsichtigt ist,
 - c) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum) und der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl

des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes und Neues Testament) beabsichtigt ist,

- d) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse in Latein (Latinum) oder Nachweis der Kenntnisse einer anderen Quellsprache verbunden mit dem Antrag auf ihre Anerkennung, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Christentumsgeschichte beabsichtigt ist,
 - e) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse in Latein oder Nachweis der Kenntnisse einer äquivalenten Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) verbunden mit dem Antrag auf ihre Anerkennung, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie beabsichtigt ist,
 - f) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse in Latein, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Dogmatik beabsichtigt ist,
 - g) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der hebräischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Altes Testament) beabsichtigt ist,
 - h) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse der griechischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Neues Testament) beabsichtigt ist,
 - i) ein ggf. vorhandener Nachweis der Kenntnisse einer relevanten Quellsprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Kirchengeschichte, Religionswissenschaft, Systematische Theologie) beabsichtigt ist;
5. ein durch das DSH-Zeugnis oder ein äquivalentes Sprachzeugnis spätestens bei der Immatrikulation zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2, soweit die Bewerbung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur in das Schwerpunktfach Biblische Studien, Christentumsgeschichte, Dogmatik, Ethik und soziales

Handeln oder Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie erfolgt, die Muttersprache der sich um das Studium bewerbenden Person nicht Deutsch ist und der Abschluss nach Nummer 1 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde;

6. ein durch einen TOEFL Test mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten und mindestens 22 Punkten in jeder Teilprüfung, einen IELTS Test mit einem Ergebnis von mindestens 7 Punkten und mindestens 6.5 Punkten in jeder Teilprüfung, einen Cambridge Proficiency Test mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten oder einen Schul- oder Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung spätestens bei der Immatrikulation zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache, soweit die Bewerbung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur in das Schwerpunktfach Theological Studies erfolgt;
 7. eine Erklärung darüber, dass die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht und sie sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.
- (5) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Christentum und Kultur wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrenden und einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz, der eine hochschullehrende Person sein muss und eine Stellvertretung.
- (2) Der Vorsitz, die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat oder Fakultätsvorstand bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes oder bei seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Christentum und Kultur sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit einem Fachanteil von mindestens 50 % an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem anderen akkreditierten Studiengang;
2. Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes Testament) beabsichtigt ist;
3. Kenntnisse der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Neues Testament) beabsichtigt ist;
4. Kenntnisse der hebräischen Sprache (Hebraicum) und der altgriechischen Sprache (Graecum), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Biblische Studien (Altes und Neues Testament) beabsichtigt ist;
5. Kenntnisse in Latein (Latinum) oder Kenntnisse einer anderen Quellsprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Christentumsgeschichte beabsichtigt ist;
6. Kenntnisse in Latein oder Kenntnisse einer äquivalenten Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch), soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie beabsichtigt ist;
7. Kenntnisse in Latein, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Dogmatik beabsichtigt ist;

8. Kenntnisse der hebräischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Altes Testament) beabsichtigt ist;
9. Kenntnisse der griechischen Sprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Neues Testament) beabsichtigt ist;
10. Kenntnisse einer relevanten Quellsprache, soweit die Wahl des Schwerpunktfaches Theological Studies (Kirchengeschichte, Religionswissenschaft, Systematische Theologie) beabsichtigt ist.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges des erworbenen Abschlusses im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses in einem anderen Studiengang kann insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,7;
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
3. die fachliche Einstufung der sich um das Studium bewerbenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur ist (Ranking).

Liegt der Nachweis nach Absatz 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vor, nimmt die sich um das Studium bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcript of Records oder vorläufigen Zeugnisses der Hochschule am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

(3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. Er entscheidet über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich um das Studium bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in § 2 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur oder in einem akkreditierten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem anderen akkreditierten Studiengang und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgerecht geführt wird.

1661

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Zulassungsordnung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 20. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.08.2009 S. 1185), geändert am 20.05.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.05.2010 S. 383), am 10.04.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.05.2015 S. 471) und am 02.03.2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.03.2023 S. 337), außer Kraft.

Heidelberg, den 11.10.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

1662

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering

Vom 01.10.2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 01.10.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11.10.2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Mündliche Abschlussprüfung
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Biomedical Engineering

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Biomedical Engineering

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Der Studiengang Biomedical Engineering qualifiziert Studierende dazu, eine forschungsnah berufliche Tätigkeit oder eine Promotion in interdisziplinären, innovativen naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen aufzunehmen. Hierzu vermittelt der Studiengang tiefergehendes Fachwissen im Bereich Biomedical Engineering und dessen Anwendung in Industrie und Gesellschaft.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 80 LP auf Pflichtmodule, davon 30 LP auf die Masterarbeit (inklusive der mündlichen Abschlussprüfung), 20 LP auf Wahlpflichtmodule, 10 LP auf Wahlmodule und 10 LP auf übergreifende Kompetenzen wie in Anlage 2 geregelt.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

- Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
- Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn im Rahmen dieser Prüfungsordnung ist innerhalb eines Wahlpflichtbereichs eine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen. Sofern Studierende im Wahlbereich Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule, die dort nicht verwendet wurden, wählen, ist ein Tausch mit den gewählten Wahlpflichtmodulen nicht möglich. Die Auswahl der gewählten Wahlpflichtmodule ist verbindlich und kann im Falle des Satzes 4 zum Verlust des Prüfungsanspruches führen.
- Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
- Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind zusätzliche, d.h. außer-curriculare Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus einem konkret festgelegten Veranstaltungsangebot des Faches frei wählen und diese ggfs. kompensieren.

- (3) Die Masterarbeit (inklusive der mündlichen Abschlussprüfung) stellt ein eigenes Modul dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die

Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhal-

tung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu 5 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

(5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;

c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüferperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über:
die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Biomedical Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Biomedical Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet Biomedical Engineering selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Biomedical Engineering ausgegeben und betreut werden. Die

Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate, während eines Teilzeitstudiums 12 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 22 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

Die Masterarbeit ist vor den bestellten Prüfenden im Rahmen eines öffentlichen, mündlichen Vortrags von etwa 15 Minuten Dauer vorzustellen und in einem daran anschließenden nichtöffentlichen akademischen (Prüf-)Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer zu verteidigen (die Masterarbeit schließt also die mündliche Abschlussprüfung mit ein). Das (Prüf-)Gespräch soll auch zeigen, dass die zu prüfende Person über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Masterarbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die Note der mündlichen Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfenden.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf das akademische(Prüf-)Gespräch, die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Das Modul „Masterarbeit“ wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Die Modulendnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Dabei geht die schriftliche Note mit dreifacher Gewichtung und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit einfacher Gewichtung ein.

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juli 2017, S. 667), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Dezember 2022, S. 2099 ff.), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Biomedical Engineering an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu vier weitere Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027, die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung vom 6. Juli 2017 in der Fassung vom 8. Dezember 2022 fort. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll im Wintersemester 2025/2026 innerhalb der ersten zwei Monate nach Semesterbeginn gestellt werden.

Heidelberg, den 11.10.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

1692

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Biomedical Engineering

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Biomedical Engineering

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Biomedical Engineering

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
	Pflichtbereich - studienbegleitend		50				
1.	<i>Basic Radiotherapy</i>	<i>P</i>	5	X			
2.	<i>Basic Imaging Physics in Medicine</i>	<i>P</i>	5	X			
3.	<i>Mathematical Foundations of Medical Technology and Medical Physics</i>	<i>P</i>	5	X			
4.	<i>Basic Biology in Medicine and Radiobiology</i>	<i>P</i>	5	X			
5.	<i>Basic Medical Science</i>	<i>P</i>	5	X			
6.	<i>Basic Mechatronics in Medicine</i>	<i>P</i>	5		X		
7.	<i>Medical Image Analysis</i>	<i>P</i>	5			X	
8.	<i>Specialized Lab Project</i>	<i>P</i>	15			X	
	Wahlpflichtbereich - studienbegleitend		20				
9.	<i>Wahlpflichtmodul 1</i>	<i>WP</i>	10		X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	
10.	<i>Wahlpflichtmodul 2</i>	<i>WP</i>	10		X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	
	Wahlmodule - studienbegleitend		10				
11.	<i>Data Science and Artificial Intelligence for Medical Applications</i>	<i>W</i>	5	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	
12.	<i>Advanced Biology in Medicine, Radiobiology, Medical Science</i>	<i>W</i>	5		X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	

13.	<i>Wahlpflichtmodul 3</i>	<i>W</i>	10		<i>X¹⁾</i>	<i>X¹⁾</i>	
14.	<i>Wahlpflichtmodul 4</i>	<i>W</i>	10		<i>X¹⁾</i>	<i>X¹⁾</i>	
	Übergreifende Kompetenzen (ÜK) - studienbegleitend	<i>ÜK</i>	10	<i>X¹⁾</i>	<i>X¹⁾</i>	<i>X¹⁾</i>	
	Pflichtbereich - Masterarbeit		30				
15.	<i>Master's Thesis (inklusive der mündlichen Abschlussprüfung)</i>	<i>P</i>	30				<i>X</i>
		LP Gesamt:	120				

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W
 Übergreifende Kompetenzen = ÜK

¹⁾ In einem oder mehreren der markierten Semester empfohlen.

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Biomedical Engineering

Die studienbegleitenden Module des Masterstudienganges Biomedical Engineering umfassen insgesamt 90 LP. Für die Masterarbeit, einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung, werden 30 LP veranschlagt.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 80 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	80 LP
<i>Basic Radiotherapy</i>	5 LP
<i>Basic Imaging Physics in Medicine</i>	5 LP
<i>Mathematical Foundations of Medical Technology and Medical Physics</i>	5 LP
<i>Basic Biology in Medicine and Radiobiology</i>	5 LP
<i>Basic Medical Science</i>	5 LP
<i>Basic Mechatronics in Medicine</i>	5 LP
<i>Medical Image Analysis</i>	5 LP
<i>Specialized Lab Project</i>	15 LP
<i>Masterarbeit (inklusive der mündlichen Abschlussprüfung)</i>	30 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 20 LP zu erbringen. Die Studierenden müssen zwei der folgenden Module wählen:

Wahlpflichtmodule	20 LP
<i>Advanced Radiotherapy</i>	10 LP
<i>Advanced Imaging Physics in Medicine</i>	10 LP
<i>Advanced Computational Medical Physics</i>	10 LP

<i>Advanced Robotics and Automation in Medicine</i>	10 LP
---	-------

C. Wahlmodule

Im Wahlbereich Wahlmodule sind 10 LP zu erbringen. Dabei können auch Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule, die dort nicht verwendet wurden, gewählt werden. Die Studierenden können aus den folgenden Modulen wählen:

Wahlmodule	10 LP
<i>Data Science and Artificial Intelligence for Medical Applications</i>	5 LP
<i>Advanced Biology in Medicine, Radiobiology, Medical Science</i>	5 LP
<i>Wahlpflichtmodul 3 (siehe B.)</i>	10 LP
<i>Wahlpflichtmodul 4 (siehe B.)</i>	10 LP

D. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	10 LP
---------------------------------------	--------------

Im Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen sind 10 LP zu erbringen. Als Beispiel ist folgende Auswahl möglich:

- General Science Skills (3 LP)
- Shanghai Workshop (1 LP)

Weitere Auswahlmöglichkeiten sind im Modulhandbuch aufgeführt.

Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

1698

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

1699

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)

vom 8. November 2019 (Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019 vom 22.11.2019, S. 1821)

Aufgrund von § 32 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 01. Oktober 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.) vom 8. November 2019 (Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019 vom 22.11.2019, S. 1821) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11.10.2024 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Absatz 5 wird

„(siehe Anlage)“ durch „(siehe Anlage 1)“ ersetzt.

Artikel 2

In § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird „Anlage“ durch „Anlage 1“ ersetzt.

1700

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Artikel 3

Nach § 21 wird
„Abschnitt III: Schlussbestimmungen“
ersetzt durch:

„Abschnitt III: Kooperationsvereinbarungen

§ 22 Studium und Prüfung im Rahmen von internationalen Kooperationen

Für Studierende, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einer Juristischen Fakultät oder Law School einer außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland angesiedelten Universität am LL.M.-Programm im deutschen und europäischen Recht teilnehmen, sind bzgl. der Anerkennung bereits zuvor erbrachter Leistungen die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Regelungen zu berücksichtigen, soweit in der Kooperationsvereinbarung bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme an Studium und Prüfungen ermöglicht wird. Das Studium kann in diesen Fällen auch durch erfolgreiche Teilnahme an den Modulen der Anlage 2 absolviert werden. Wenn die Magisterarbeit in englischer Sprache angefertigt wurde, wird auch der Grad in englischer Fassung verliehen: „Master of Laws in German and European Law“ (LL.M.).

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen“.

Artikel 4

In den Überschriften der folgenden Paragraphen wird

„§ 22“ ersetzt durch „§ 23“,

„§ 23“ durch „§ 24“ und

„§ 24“ durch „§ 25“.

1701

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Artikel 5

Die bisherige Anlage wird ersetzt durch folgenden Text:

„Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (postgradualer Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht)

Anlage 2: Englischsprachige Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (postgradualer Studiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht)

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (postgradualer Master-Studiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht)

Module und Lehrveranstaltungen des Magister-Legum-Programms im deutschen und europäischen Recht (LL.M.) (insgesamt 60 Leistungspunkte [LP])

I. Modul Pflichtveranstaltung I: Bürgerliches Recht

Grundvorlesung/en im Bürgerlichen Recht jeweils mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

Variante a.

Grundkurs Zivilrecht I plus Prüfung 6 SWS

oder:

1702

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Variante b.

Grundkurs Zivilrecht II plus Prüfung 4 SWS

und zusätzlich

entweder Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht) plus Prüfung

oder Sachenrecht II (Immobiliarsachenrecht) plus Prüfung 2 SWS

8 LP

II. Modul Pflichtveranstaltung II: Öffentliches Recht

Grundvorlesung im Öffentlichen Recht
mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

Variante a.

Grundkurs Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht
einschließlich internationaler Bezüge) 4 SWS

oder:

Variante b.

Grundkurs Staatsrecht II (Grundrechte) 4 SWS

oder:

Variante c.

Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil 4 SWS

1703

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

6 LP

III. Modul Pflichtveranstaltung III: Seminar

Seminar à mindestens 2 SWS plus Prüfung **3 LP**

IV. Modul Wahlveranstaltungen

Wahlweise:

Weitere Vorlesung/en und / oder

Seminare und / oder

zusätzliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu Modul III (2 LP)

Kolloquien der Juristischen Fakultät jeweils mit schriftlicher oder

mündlicher Prüfung im Umfange von: **13 LP**.

Dabei gilt für die Anrechnung:

1 Seminar mit Vortrag und wissenschaftlicher Ausarbeitung wird mit 5 LP angerechnet.

Bei Lehrveranstaltungen à 1 SWS, 2 SWS oder 3 SWS mit lediglich mündlicher Prüfung oder schriftlicher Klausur (Aufsichtsarbeit) wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semester-Wochenstunden, welche den mit der Kontaktzeit verbundenen Arbeitsaufwand darstellt, die weitere Zahl 1 für den zusätzlich mit der Prüfungsleistung verbundenen Arbeitsaufwand addiert; bei Lehrveranstaltungen à 4 oder mehr SWS an Kontaktzeit wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semesterwochenstunden für den Arbeitsaufwand 2 addiert.

Rechenbeispiele: 2 SWS Vorlesung Besonderes Verwaltungsrecht I plus Klausur oder mündliche Prüfung: $2 + 1 = 3$ LP; 6 SWS Vorlesung Grundkurs Zivilrecht II plus Klausur oder mündliche Prüfung: $6 + 2 = 8$ LP.

1704

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

V. Modul Magisterarbeit

23 LP

VI. Modul Mündliche Magisterprüfung

7 LP

**Anlage 2: Englischsprachige Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-
Studiums (postgradualer Studiengang Legum Magister im deutschen und
europäischen Recht)**

I. Modul Pflichtveranstaltung I: Bürgerliches Recht

Introduction to German Civil Law (2 SWS; **3 LP**)

oder

eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der ersten drei Bücher des Bürgerlichen
Gesetzbuchs (2 SWS; **3 LP**)

II. Modul Pflichtveranstaltung II: Öffentliches Recht

Introduction to German Constitutional Law (1 SWS, **2 LP**)

III. Modul Pflichtveranstaltung III: Seminar

3 LP

IV. Modul Wahlveranstaltungen

Weitere Vorlesungen, Kolloquien und / oder Seminare mit mündlicher beziehungsweise schriftlicher Prüfung

und / oder

1705

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

zusätzliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu Modul III (2 LP)

Insgesamt **22 LP**.

Die Zahl der LP wird wie folgt berechnet:

1 Seminar mit Vortrag und wissenschaftlicher Ausarbeitung wird mit 5 LP angerechnet.

Bei Lehrveranstaltungen à 1 SWS, 2 SWS oder 3 SWS mit lediglich mündlicher Prüfung oder schriftlicher Klausur (Aufsichtsarbeit) wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semester-Wochenstunden, welche den mit der Kontaktzeit verbundenen Arbeitsaufwand darstellt, die weitere Zahl 1 für den zusätzlich mit der Prüfungsleistung verbundenen Arbeitsaufwand addiert.

Bei Lehrveranstaltungen à 4 oder mehr SWS an Kontaktzeit wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semesterwochenstunden für den Arbeitsaufwand 2 addiert.

Beispiel:

Vorlesung Introduction to German Civil Law, 2 SWS, plus schriftliche Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung: $2 + 1 = 3$ LP.

V. Modul Magisterarbeit

23 LP

VI. Modul Mündliche Magisterprüfung

7 LP

1706

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2024
23.10.2024

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 11.10.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de